

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/11 2007/18/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2009

Index

E000 EU- Recht allgemein
E2A Assoziierung Türkei
E2A E02401013
E2A E11401020
E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
E3L E02100000
E3L E05100000
E3L E05204020
E3L E19100000
E6j
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ARB1/80 Art14 Abs1
ARB1/80 Art6
ARB1/80 Art7
EURallg
FPG 2005 §9 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
21964A1229(01) AssAbk Türkei Art12
31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art8
31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art9
32004L0038 Unionsbürger-RL Art30
32004L0038 Unionsbürger-RL Art31
62003CJ0136 Dörr VORAB

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2006/18/0233 E 04.06.2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayr, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des Sunay Durgut in Linz, geboren am 29. September 1965, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 23. Mai 2006, Zl. VwSen-720004/2/WEI/Mu/Ps, betreffend Ausspruch der Unzuständigkeit i.A. der Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 23. Mai 2006 sprach der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) unter Hinweis auf § 66 Abs. 4 AVG iVm § 6 Abs. 1 leg. cit. aus, dass (Spruchpunkt I.) er zur Entscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz vom 28. April 2000, mit dem gegen den Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Z. 1 iVm den §§ 37 und 39 des Fremdenengesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden war, sachlich nicht zuständig sei und (Spruchpunkt II.) die Berufung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich weitergeleitet werde. 1. Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 23. Mai 2006 sprach der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) unter Hinweis auf Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, leg. cit. aus, dass (Spruchpunkt römisch eins.) er zur Entscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz vom 28. April 2000, mit dem gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 36, Absatz eins, und 2 Ziffer eins, in Verbindung mit den Paragraphen 37 und 39 des Fremdenengesetzes 1997 - FrG, Bundesgesetzblatt, I Nr. 75, ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden war, sachlich nicht zuständig sei und (Spruchpunkt römisch zwei.) die Berufung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich weitergeleitet werde.

Begründend führte die belangte Behörde (u.a.) aus, dass der Beschwerdeführer am 15. Juli 1989 illegal eingereist sei und nach Abweisung seines Asylantrages und Erteilung von Wiedereinreisesichtvermerken auf Grund eines am 17. August 1993 gestellten Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine solche Bewilligung erhalten habe, die ihm in der Folge unbefristet ab 3. September 1997 erteilt worden sei. Seit seiner Einreise habe er bei verschiedenen Unternehmen gearbeitet und dafür vom Arbeitsmarktservice diesbezügliche Arbeitsbewilligungen erhalten.

Nach Hinweis auf § 9 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, und § 2 Abs. 4 Z. 8 leg. cit. führte die belangte Behörde weiter aus, dass eine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über die Berufung gegen den obgenannten Aufenthaltsverbotsbescheid gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. bereits deshalb nicht bestehe, weil das in § 2 Abs. 4 Z. 8 leg. cit. zitierte EWR-Abkommen von der Türkei nicht ratifiziert worden sei. Der Beschwerdeführer sei auch nicht als begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 1 iVm § 2 Abs. 4 Z. 11 leg. cit.

anzusehen, weil seine Ehegattin, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten habe, offensichtlich weder im Zeitpunkt der Eheschließung noch in der Folge ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen habe. Nach Hinweis auf Paragraph 9, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt, I Nr. 100, und Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, leg. cit. führte die belangte Behörde weiter aus, dass eine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über die Berufung gegen den obgenannten Aufenthaltsverbotsbescheid gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. bereits deshalb nicht bestehe, weil das in Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, leg. cit. zitierte EWR-Abkommen von der Türkei nicht ratifiziert worden sei. Der Beschwerdeführer sei auch nicht als begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinn des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, leg. cit. anzusehen, weil seine Ehegattin, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten habe, offensichtlich weder im Zeitpunkt der Eheschließung noch in der Folge ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen habe.

Eine Zuständigkeit der belangten Behörde könne auch nicht mit Hinweis auf die Judikatur des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (im Folgenden: ARB) begründet werden. Wenn der EuGH in seinem Urteil vom 2. Juni 2005, C-136/03 (Dörr und Ünal), auf Grund des Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtshofes unter Hinweis auf Art. 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG ausgeführt habe, dass nur hinsichtlich türkischer Staatsangehöriger, die rechtmäßig eingereist seien und dem regulären Arbeitsmarkt angehörten, die Entscheidung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer gerichtsformigen Kontrolle unterliegen und zumindest gewährleistet sein müsse, dass eine von der über die aufenthaltsbeendende Maßnahme zu entscheiden habenden Stelle verschiedene Stelle eingerichtet sein müsse, so sei diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn im gegenständlichen Fall die Sicherheitsdirektion als Berufsbehörde zuständig sei. Denn gemäß § 15a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes obliege es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen, sodass bei europarechtskonformer Interpretation die Sicherheitsdirektion die Verpflichtung habe, vor einer Entscheidung über eine Berufung gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme jeweils eine Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates abzuwarten, sofern sich der Rechtsmittelwerber an diesen gewandt habe. Eine Zuständigkeit der belangten Behörde könne auch nicht mit Hinweis auf die Judikatur des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (im Folgenden: ARB) begründet werden. Wenn der EuGH in seinem Urteil vom 2. Juni 2005, C-136/03 (Dörr und Ünal), auf Grund des Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtshofes unter Hinweis auf Artikel 8, und 9 der Richtlinie 64/221/EWG ausgeführt habe, dass nur hinsichtlich türkischer Staatsangehöriger, die rechtmäßig eingereist seien und dem regulären Arbeitsmarkt angehörten, die Entscheidung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer gerichtsformigen Kontrolle unterliegen und zumindest gewährleistet sein müsse, dass eine von der über die aufenthaltsbeendende Maßnahme zu entscheiden habenden Stelle verschiedene Stelle eingerichtet sein müsse, so sei diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn im gegenständlichen Fall die Sicherheitsdirektion als Berufsbehörde zuständig sei. Denn gemäß Paragraph 15 a, Absatz eins, des Sicherheitspolizeigesetzes obliege es dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen, sodass bei europarechtskonformer Interpretation die Sicherheitsdirektion die Verpflichtung habe, vor einer Entscheidung über eine Berufung gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme jeweils eine Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates abzuwarten, sofern sich der Rechtsmittelwerber an diesen gewandt habe.

Mit der Richtlinie 2004/38/EG seien die Richtlinie 64/221/EWG mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben worden und der besondere Rechtsschutz der Unionsbürger in Bezug auf Aufenthalt und freie Bewegung im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten ausgeweitet worden. Es sei nicht anzunehmen, dass der EuGH eine solche Rechtsposition auch den Bürgern von Drittstaaten wie den türkischen Staatsangehörigen zubilligen würde, weil dies zu dem unverständlichen Ergebnis führen würde, dass türkische Staatsangehörige den Unionsbürgern vollkommen gleichgestellt wären, zumal sich weder in der Richtlinie selbst noch in den Überlegungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen irgendein Hinweis ergebe, dass der nunmehr wesentlich erweiterte Rechtsschutz in gleicher Weise auch auf bloß "Assoziierte" Anwendung finden sollte. Wenn in der Regierungsvorlage zum Fremdenrechtspaket 2005 ausgeführt werde, dass damit u.a. die genannte Richtlinie umgesetzt werden sollte, so sei davon auszugehen, dass deren Umsetzung nur den in § 2 Abs. 4 Z. 11 FPG angeführten

Personenkreis erfasse und die privilegierte Stellung eines Unionsbürgers nicht auch einem türkischen Staatsangehörigen gewährt werde. Mit der Richtlinie 2004/38/EG seien die Richtlinie 64/221/EWG mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben worden und der besondere Rechtsschutz der Unionsbürger in Bezug auf Aufenthalt und freie Bewegung im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten ausgeweitet worden. Es sei nicht anzunehmen, dass der EuGH eine solche Rechtsposition auch den Bürgern von Drittstaaten wie den türkischen Staatsangehörigen zubilligen würde, weil dies zu dem unverständlichen Ergebnis führen würde, dass türkische Staatsangehörige den Unionsbürgern vollkommen gleichgestellt wären, zumal sich weder in der Richtlinie selbst noch in den Überlegungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen irgendein Hinweis ergebe, dass der nunmehr wesentlich erweiterte Rechtsschutz in gleicher Weise auch auf bloß "Assoziierte" Anwendung finden sollte. Wenn in der Regierungsvorlage zum Fremdenrechtspaket 2005 ausgeführt werde, dass damit u.a. die genannte Richtlinie umgesetzt werden sollte, so sei davon auszugehen, dass deren Umsetzung nur den in Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG angeführten Personenkreis erfasse und die privilegierte Stellung eines Unionsbürgers nicht auch einem türkischen Staatsangehörigen gewährt werde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der diese nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat (Beschlüsse vom 27. November 2006 und 25. Jänner 2007, B 1226/06).

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellte der Beschwerdeführer den Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerde bringt im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdeführer seit 1989 in Österreich lebe, jahrelang über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt habe und einer geregelten Beschäftigung nachgehe, sodass er dem regulären Arbeitsmarkt angehöre und vollinhaltlich in den Anwendungsbereich des Art. 6 ARB falle. Auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes sei es geboten, für türkische Staatsangehörige, denen die Rechtsstellung nach Art. 6 oder 7 ARB zukomme, den Instanzenzug zu einem Tribunal einzurichten, und es sei § 9 Abs. 1 Z. 1 FPG anzuwenden. Sowohl in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch in der des Verwaltungsgerichtshofes sei mittlerweile klargestellt, dass für aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinsichtlich türkischer Staatsangehöriger, die in den Anwendungsbereich des Assoziationsrechtes fielen, in zweiter Instanz nicht die Sicherheitsdirektion, sondern der unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung berufen sei. Der angefochtene Bescheid verletze den Beschwerdeführer daher in seinem Recht auf Entscheidung durch die sachlich zuständige Behörde.

1. Die Beschwerde bringt im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdeführer seit 1989 in Österreich lebe, jahrelang über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt habe und einer geregelten Beschäftigung nachgehe, sodass er dem regulären Arbeitsmarkt angehöre und vollinhaltlich in den Anwendungsbereich des Artikel 6, ARB falle. Auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes sei es geboten, für türkische Staatsangehörige, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6, oder 7 ARB zukomme, den Instanzenzug zu einem Tribunal einzurichten, und es sei Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, FPG anzuwenden. Sowohl in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch in der des Verwaltungsgerichtshofes sei mittlerweile klargestellt, dass für aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinsichtlich türkischer Staatsangehöriger, die in den Anwendungsbereich des Assoziationsrechtes fielen, in zweiter Instanz nicht die Sicherheitsdirektion, sondern der unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung berufen sei. Der angefochtene Bescheid verletze den Beschwerdeführer daher in seinem Recht auf Entscheidung durch die sachlich zuständige Behörde.

2. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

2.1. Nach den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen verfügte der am 15. Juli 1989 eingereiste Beschwerdeführer nach Erteilung mehrerer Wiedereinreisesichtvermerke auf Grund seines am 17. August 1993 gestellten Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung über eine solche Bewilligung, die ihm in der Folge

unbefristet ab 3. September 1997 erteilt wurde. Seit seiner Einreise hat er in verschiedenen Unternehmen gearbeitet, wofür ihm Arbeitsbewilligungen durch das Arbeitsmarktservice erteilt wurden.

Diesbezüglich bringt die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 12. Juni 2007 (u.a.) vor, dass von ihr die Anwendbarkeit des Assoziationsrechtes auf den Beschwerdeführer nie in Frage gestellt worden sei und sich auf Grund der festgestellten Umstände die Anwendbarkeit des Art. 6 ARB ergebe. Diesbezüglich bringt die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 12. Juni 2007 (u.a.) vor, dass von ihr die Anwendbarkeit des Assoziationsrechtes auf den Beschwerdeführer nie in Frage gestellt worden sei und sich auf Grund der festgestellten Umstände die Anwendbarkeit des Artikel 6, ARB ergebe.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 dritter Gedankenstrich hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehört, in diesem Mitgliedsstaat nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. In den Verwaltungsakten ist der Bescheid des Arbeitsmarktservice Linz vom 12. Dezember 1996 enthalten, mit dem ausgesprochen wurde, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 dritter Gedankenstrich ARB erfülle und damit in Österreich freien Zugang zu jeder von ihm gewählten unselbstständigen Beschäftigung habe. Gemäß Artikel 6, Absatz eins, dritter Gedankenstrich hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7, über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehört, in diesem Mitgliedsstaat nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. In den Verwaltungsakten ist der Bescheid des Arbeitsmarktservice Linz vom 12. Dezember 1996 enthalten, mit dem ausgesprochen wurde, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Artikel 6, Absatz eins, dritter Gedankenstrich ARB erfülle und damit in Österreich freien Zugang zu jeder von ihm gewählten unselbstständigen Beschäftigung habe.

Im Hinblick darauf und auf dem Boden der unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde ist somit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Rechtsposition nach dieser Bestimmung des ARB zukommt.

2.2. Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 28. Februar 2008, ZI.2006/18/0277, und vom 2. Dezember 2008, ZI. 2007/18/0378, jeweils mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. Juni 2006, ZI.2006/18/0138) ist auf einen türkischen Staatsangehörigen, dem die Rechtsstellung nach Art. 6 oder 7 ARB zukommt und gegen den mit Bescheid eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde, § 9 Abs. 1 Z. 1 FPG anzuwenden, sodass über seine Berufung gegen einen gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotsbescheid (oder Ausweisungsbescheid) ein unabhängiger Verwaltungssenat zu entscheiden hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis, ZI. 2006/18/0138, dargelegt hat, erscheint es in Anbetracht des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes als geboten, den Instanzenzug zu einem Tribunal einzurichten. So hat der EuGH in seinem oben zitierten Urteil vom 2. Juni 2005 - in Bezug auf die Richtlinie 64/221/EWG - ausgesprochen, es sei geboten, dass die in den Art. 8 und 9 dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätze als auf türkische Arbeitnehmer, die die im ARB eingeräumten Rechte besäßen, übertragbar angesehen würden, und es sei eine solche Auslegung durch das in Art. 12 des Assoziierungsabkommens genannte Ziel gerechtfertigt, schrittweise die Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer herzustellen, zumal Art. 6 Abs. 1 ARB, der den türkischen Arbeitnehmern präzise Rechte auf dem Gebiet der Ausübung einer Beschäftigung verleihe, unmittelbare Wirkung zuerkannt worden sei und ein Aufenthaltsrecht verleihe. Um effektiv zu sein, müssten diese individuellen Rechte von türkischen Arbeitnehmern vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können, und es sei, damit die Wirksamkeit dieses gerichtlichen Rechtsschutzes gewährleistet sei, unabdingbar, diesen Arbeitnehmern die Verfahrensgarantien zuzuerkennen, die den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten durch das Gemeinschaftsrecht gewährleistet würden. Es sei daher durch nichts gerechtfertigt, für diese Staatsangehörigen, die sich legal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufhielten, in Bezug auf die ihnen mit dem Beschluss Nr. 1/80 zuerkannten Rechte ein eigenständiges Schutzniveau vorzusehen, das hinter dem der Art. 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG zurückbliebe. Denn wenn Art. 14 Abs. 1 ARB den zuständigen nationalen Behörden nicht Verfahrensgrenzen setzen würde, die denen entsprächen, die für eine gegenüber einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates getroffene Ausweisungsmaßnahme gelten würden, dann würde es den Mitgliedsstaaten freistehen, die Ausübung der Rechte unmöglich zu machen, auf die sich türkische Staatsangehörige, die ein im ARB eingeräumtes Recht besäßen, berufen könnten.

2.2. Nach ständiger hg. Judikatur vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 28. Februar 2008, ZI. 2006/18/0277, und vom 2. Dezember 2008, ZI.2007/18/0378, jeweils mit Hinweis auf das

Erkenntnis vom 27. Juni 2006, Zl. 2006/18/0138) ist auf einen türkischen Staatsangehörigen, dem die Rechtsstellung nach Artikel 6, oder 7 ARB zukommt und gegen den mit Bescheid eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde, Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, FPG anzuwenden, sodass über seine Berufung gegen einen gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotsbescheid (oder Ausweisungsbescheid) ein unabhängiger Verwaltungssenat zu entscheiden hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis, Zl. 2006/18/0138, dargelegt hat, erscheint es in Anbetracht des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes als geboten, den Instanzenzug zu einem Tribunal einzurichten. So hat der EuGH in seinem oben zitierten Urteil vom 2. Juni 2005 - in Bezug auf die Richtlinie 64/221/EWG - ausgesprochen, es sei geboten, dass die in den Artikel 8, und 9 dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätze als auf türkische Arbeitnehmer, die die im ARB eingeräumten Rechte besäßen, übertragbar angesehen würden, und es sei eine solche Auslegung durch das in Artikel 12, des Assoziierungsabkommens genannte Ziel gerechtfertigt, schrittweise die Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer herzustellen, zumal Artikel 6, Absatz eins, ARB, der den türkischen Arbeitnehmern präzise Rechte auf dem Gebiet der Ausübung einer Beschäftigung verleihe, unmittelbare Wirkung zuerkannt worden sei und ein Aufenthaltsrecht verleihe. Um effektiv zu sein, müssten diese individuellen Rechte von türkischen Arbeitnehmern vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können, und es sei, damit die Wirksamkeit dieses gerichtlichen Rechtsschutzes gewährleistet sei, unabdingbar, diesen Arbeitnehmern die Verfahrensgarantien zuzuerkennen, die den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten durch das Gemeinschaftsrecht gewährleistet würden. Es sei daher durch nichts gerechtfertigt, für diese Staatsangehörigen, die sich legal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufhielten, in Bezug auf die ihnen mit dem Beschluss Nr. 1/80 zuerkannten Rechte ein eigenständiges Schutzniveau vorzusehen, das hinter dem der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG zurückbliebe. Denn wenn Artikel 14, Absatz eins, ARB den zuständigen nationalen Behörden nicht Verfahrensgrenzen setzen würde, die denen entsprächen, die für eine gegenüber einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates getroffene Ausweisungsmaßnahme gelten würden, dann würde es den Mitgliedsstaaten freistehen, die Ausübung der Rechte unmöglich zu machen, auf die sich türkische Staatsangehörige, die ein im ARB eingeräumtes Recht besäßen, berufen könnten.

In Anbetracht dieser Ausführungen des EuGH besteht kein Zweifel daran, dass auch für den Geltungsbereich der für die Verfahrensgarantien nunmehr maßgebenden Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 klargestellt erscheint, dass die Rechtsschutzgarantien der Art. 30 und 31 dieser Richtlinie für türkische Staatsangehörige gelten, denen die Rechtsstellung nach Art. 6 oder 7 ARB zukommt. Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass - wie die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 12. Juni 2007 meint - im hg. Erkenntnis, Zl. 2006/18/0138, die "Annahme einer kongruenten Übertragbarkeit der früheren EuGH-Judikatur auch auf die durch die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG geschaffene Rechtslage" nicht näher begründet worden sei oder diese "These" zumindest "gewagt" erscheine. In Anbetracht dieser Ausführungen des EuGH besteht kein Zweifel daran, dass auch für den Geltungsbereich der für die Verfahrensgarantien nunmehr maßgebenden Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 klargestellt erscheint, dass die Rechtsschutzgarantien der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie für türkische Staatsangehörige gelten, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6, oder 7 ARB zukommt. Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass - wie die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 12. Juni 2007 meint - im hg. Erkenntnis, Zl. 2006/18/0138, die "Annahme einer kongruenten Übertragbarkeit der früheren EuGH-Judikatur auch auf die durch die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG geschaffene Rechtslage" nicht näher begründet worden sei oder diese "These" zumindest "gewagt" erscheine.

Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift die Auffassung vertritt, dass, wenn man dem Beschwerdeführer einen Instanzenzug zu einem Tribunal zubilligt, eine entsprechende Zuständigkeitsregelung im nationalen Recht hätte getroffen werden müssen und die Annahme der Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungssenates im Wege einer Gesamtanalogie oder durch Rechtsfortbildung dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip und dem Recht auf den gesetzlichen Richter widerspreche, so ist auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2006, G 26/06 ua, hinzuweisen, in dem dieser ausgeführt hat, dass die Wortfolge "sofern nicht anderes bestimmt ist" im Eingangssatz des § 9 Abs. 1 FPG nur so verstanden werden kann, dass die unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Rechtsmittel nach dem FPG nicht nur im Fall von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen zuständig sind, sondern auch im Fall von assoziationsintegrierten türkischen Staatsangehörigen. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift die Auffassung vertritt, dass, wenn man dem Beschwerdeführer einen Instanzenzug zu einem Tribunal zubilligt, eine entsprechende Zuständigkeitsregelung im nationalen Recht hätte getroffen werden müssen und die Annahme der Zuständigkeit eines unabhängigen

Verwaltungssenates im Wege einer Gesamtanalogie oder durch Rechtsfortbildung dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip und dem Recht auf den gesetzlichen Richter widerspreche, so ist auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2006, G 26/06 ua, hinzuweisen, in dem dieser ausgeführt hat, dass die Wortfolge "sofern nicht anderes bestimmt ist" im Eingangssatz des Paragraph 9, Absatz eins, FPG nur so verstanden werden kann, dass die unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Rechtsmittel nach dem FPG nicht nur im Fall von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen zuständig sind, sondern auch im Fall von assoziationsintegrierten türkischen Staatsangehörigen.

Auch unterliegt die belangte Behörde einem Irrtum, wenn sie meint, dass die hg. Erkenntnisse vom 18. Mai 2006, ZI. 2006/18/0119, und vom 27. Juni 2006, ZI. 2006/18/0138, in Bezug auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit als Berufungsbehörde einander widersprüchen. So liegt dem Erkenntnis, ZI. 2006/18/0119, ein Aufenthaltsverbot gegen einen türkischen Staatsangehörigen zugrunde, dem keine Rechtsposition gemäß dem ARB zukam und dessen österreichische Ehegattin auch nicht von ihrem (gemeinschaftsrechtlichen) Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hatte, sodass er nicht als begünstigter Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 4 Z. 11 FPG) zu behandeln war. Demgegenüber lag dem Erkenntnis, ZI. 2006/18/0138, ein Beschwerdefall zugrunde, in dem dem Beschwerdeführer die Rechtsstellung nach Art. 6 oder 7 ARB zugekommen ist. Auch unterliegt die belangte Behörde einem Irrtum, wenn sie meint, dass die hg. Erkenntnisse vom 18. Mai 2006, ZI. 2006/18/0119, und vom 27. Juni 2006, ZI. 2006/18/0138, in Bezug auf die Frage der sachlichen Zuständigkeit als Berufungsbehörde einander widersprüchen. So liegt dem Erkenntnis, ZI. 2006/18/0119, ein Aufenthaltsverbot gegen einen türkischen Staatsangehörigen zugrunde, dem keine Rechtsposition gemäß dem ARB zukam und dessen österreichische Ehegattin auch nicht von ihrem (gemeinschaftsrechtlichen) Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hatte, sodass er nicht als begünstigter Drittstaatsangehöriger (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG) zu behandeln war. Demgegenüber lag dem Erkenntnis, ZI. 2006/18/0138, ein Beschwerdefall zugrunde, in dem dem Beschwerdeführer die Rechtsstellung nach Artikel 6, oder 7 ARB zugekommen ist.

3. Da somit die belangte Behörde den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Z. 1 FPG verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 3. Da somit die belangte Behörde den Anwendungsbereich des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, FPG verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

4. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 4. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 11. Mai 2009

Gerichtsentscheidung

EuGH 62003J0136 Dörr VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Diverses VwRallg3/5 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007180038.X00

Im RIS seit

02.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at